

Infoblatt zur Absonderung in Sachsen

gültig ab 24. Januar 2022, aktualisiert am 8. und 28. März 2022

Was tun bei Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, bei einem positiven Testergebnis oder als enge Kontaktperson?

1. BEI VERDACHT AUF EINE INFEKTION

Ihr Selbsttest (ohne Aufsicht) war positiv oder Sie haben COVID-Symptome und einen PCR-Test gemacht?

- Sie müssen zu Hause bleiben (d. h. sich absondern). Sie dürfen Ihre Wohnung oder Unterkunft nur verlassen, wenn Sie zum Arzt gehen oder einen PCR-Test machen.
- Nach einem positiven Selbsttest müssen Sie sich testen lassen – bei Symptomen beim Arzt, sonst bei einer Teststelle.
- Wenn Sie mit anderen Menschen zusammenleben, gehen Sie diesen möglichst aus dem Weg.
- Bitte informieren Sie Ihren Arbeitgeber über den Verdacht auf eine Infektion.

Wenn der PCR-Test negativ ist, endet die Absonderung sofort. Heben Sie sich das negative Testergebnis auf. Wenn der PCR-Test positiv ist, müssen Sie weiterhin in Absonderung bleiben (siehe: 2. *positives Testergebnis*).

2. BEI EINEM POSITIVEN TESTERGEBNIS

- Sie müssen für mindestens 10 Tage zu Hause bleiben (d. h. sich absondern). Im Quarantänerechner (siehe Internetseite von Ihrem Landkreis oder Ihrer kreisfreien Stadt) können Sie ausrechnen, wann die Absonderung endet.
- Sie dürfen nur raus, wenn Sie zum Arzt oder zur Testung gehen müssen.
- Wenn Sie mit anderen Menschen zusammenleben und in den letzten zwei Tagen mit ihnen auch engen Kontakt hatten, müssen Sie ihnen sofort sagen, dass Sie positiv sind und Ihre Familienangehörigen oder Mitbewohnerinnen und Mitbewohner (Hausstandsangehörigen) auch zu Hause bleiben müssen (siehe: 3. *Kontaktpersonen*).
- Sagen Sie allen anderen Personen Bescheid, mit denen Sie zwei Tage vor dem Test oder Ihren Symptomen Kontakt hatten (siehe: 3. *Kontaktperson*).
- Vermeiden Sie die Nähe zu den Menschen in Ihrer Wohnung, damit Sie diese nicht anstecken.
- Sagen Sie Ihrem Arbeitgeber oder ggf. der Schule bzw. Kindertageseinrichtung Bescheid, als Nachweis dient das PCR-Testergebnis. Bitte den Testnachweis aufbewahren.
- Wenn Sie für 48 Stunden keine Symptome haben, dürfen Sie sich ab dem 7. Tag bei einer Teststelle mit einem Antigenschnelltest „freitesten“ lassen. Bitte sagen Sie der Teststelle, dass Sie aufgrund eines positiven PCR-Tests abgesondert sind. Wenn der Test negativ ist, ist Ihre Absonderung zu Ende. Heben Sie das Testergebnis auf, falls das Gesundheitsamt das sehen will. Wenn der Test weiterhin positiv ist, endet die Absonderung nach 10 Tagen ohne weiteren Test, sofern Sie keine Symptome haben. Wer noch krank ist, muss sich weiterhin absondern (max. 7 Tage).

3. BEI ENGEM KONTAKT ZU EINER POSITIV GETESTETEN PERSON (Kontaktperson)

- Wenn Sie mit jemandem zusammenleben, der oder die positiv getestet wurde, sind Sie eine Kontaktperson (Hausstandsangehörige). Das Gesundheitsamt kann auch weitere enge Kontaktpersonen absondern. Sie müssen für 10 Tage zu Hause bleiben (sich absondern). Ausnahmen gibt es für folgende Personen:
 - „Geboosterte“ (drei Impfungen),
 - Geimpfte Genesene (Kombination aus zwei Impfungen und einer Infektion),
 - Geimpfte mit zwei Impfungen bis zu 90 Tage danach,
 - Genesene ab dem 29. Tag und bis zu 90 Tage nach dem PCR-Test.
- Ihre Absonderung als Kontaktperson beginnt am ersten Tag nach dem Kontakt und endet nach 10 Tagen.
- Sagen Sie Ihrem Arbeitgeber, ggf. der Schule oder Kindertageseinrichtung Bescheid. Das PCR-Testergebnis von der positiv getesteten Person, mit der Sie zusammenwohnen, ist auch Ihr Nachweis der Absonderungszeit.
- Sie dürfen nur raus, wenn Sie zum Arzt oder Test gehen müssen.
- Sie können sich am 7. Tag per Antigenschnelltest „freitesten“ lassen. Das geht kostenlos in einer Teststelle. Heben Sie das Testergebnis auf, falls das Gesundheitsamt das sehen will. Schülerinnen und Schüler können sich schon am 5. Tag freitesten lassen, im Ausnahmefall geht das auch mit dem Test in der Schule.
- Alle Personen, die mit einer positiv getesteten Person Kontakt hatten und nicht abgesondert sind, sollen sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt testen lassen, nur wenige Menschen treffen und dabei eine Maske tragen. Wer Symptome hat, gilt als Verdachtsperson (siehe: 1. *Verdachtsperson*).

Teststellen und alle Infos zu Corona finden Sie hier:

Internetseite Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt, www.coronavirus.sachsen.de

Ihre Mithilfe ist jetzt sehr wichtig, damit wir die Pandemie gemeinsam stoppen.

Diese Regelungen sind in der Allgemeinverfügung zur Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen Ihres Landkreises oder der kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen bekanntgegeben – siehe jeweiliges Internetportal.